

Informationen zur Grundsteuer

Der Hebesatz in der Gemeinde Nußdorf für die Grundsteuer A und B beträgt seit 01.01.2016: 440 %

Die Grundsteuer wird jährlich in der Regel zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November.

Sie können formlos schriftlich beantragen, dass Sie Ihre Steuerschuld auf einmal für das gesamte Jahr zum 1. Juli bezahlen wollen. Legen Sie diesen Antrag bitte bis spätestens 30. September des Vorjahres vor.

Ihr Steuerbescheid gilt solange, bis sich Änderungen ergeben, die sich auf die Festsetzung der Steuer auswirken.

Die Grundsteuer ist eine Jahressteuer, Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird eine Eigentumswohnung, ein Haus oder ein Grundstück verkauft, bleibt darum der Verkäufer bis zum 31.12. des Verkaufsjahres Steuerschuldner. Der Käufer wird erst ab dem 01.01. des Folgejahres mit der Steuerschuld belastet. Die Vertragspartner können die anteilige Grundsteuer auf privatrechtlicher Basis untereinander ausgleichen.

Da die Gemeinde Nußdorf an die Feststellungen des Finanzamts im Grundsteuermessbescheid zwingend gebunden ist, können Sie Einwände nur gegenüber dem zuständigen Finanzamt geltend machen.

Zuständiges Finanzamt für Grundbesitz in der Gemeinde Nußdorf ist:

Finanzamt Traunstein
Herzog-Otto-Str. 6
83278 Traunstein
(Tel.: 0861 / 701-740)

Bitte halten Sie bei allen Anfragen möglichst Ihr Aktenzeichen des Finanzamtes bereit!

